

Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen – 4/2024

Gesetzesentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2024/2025

Wie bereits in der Mitglieder-Info 02/2024 berichtet, werden die Ergebnisse der Tarifrunde 2023/2024 für die Beschäftigten der Länder 1:1 auf die Beamt*innen übertragen. Nun ist der dazu passende Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht worden. Darüber hinaus enthält dieser Entwurf eine wesentliche Änderung der Besoldungsstruktur.

Besoldungs-/Versorgungsanpassung 2024

Ab 1. November 2024:

- Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro für Beamt*innen/Richter*innen (Sockelbetrag)
- Versorgungsempfänger*innen erhalten eine entsprechende Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge in Abhängigkeit ihres jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes
- Erhöhung der Anwärt*innengrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 100 Euro
- Erhöhung der seit jeher dynamisierten Zulagen (insbes. Amtszulage, Strukturzulage) um 4,76 % (entspricht dem im Tarifvertrag festgeschriebenen Prozentsatz zur Umrechnung des Sockelbetrages).

Besoldungs-/Versorgungsanpassung 2025

Ab 1. Februar 2025:

- lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 5,5 % (insbesondere Grundgehälter, seit jeher dynamisierte Zulagen, Familienzuschlag)

- Versorgungsempfänger*innen erhalten eine entsprechende Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge in Abhängigkeit ihres jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes
- Erhöhung der Anwärt*innengrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 50 Euro

Kritik an diesem Gesetzesentwurf

Trotz der von der komba gewerkschaft nrw begrüßten 1:1-Umsetzung gibt es heftige Kritik an dem Gesetzesentwurf. Mit dem Entwurf soll auch eine Besoldungsstrukturreform umgesetzt werden.

Abkehr von der Alleinverdienerfamilie

Das bisherige traditionelle Modell der Alleinverdienerfamilie wird zugunsten des vielfach der Realität entsprechenden Modells der Mehrverdienerfamilie, in der die Ehegattin oder der Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt, ab dem Jahr 2024 aufgegeben.

Ab dem Jahr 2024 soll davon ausgegangen werden, dass die Ehegattin, der Ehegatte, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für



eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) verfügt, mit welchem sie*er zum Unterhalt der gesamten Familie, einschließlich aller im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder, beiträgt. Dieses Partnereinkommen soll dann bei der Bemessung des Abstandsgebots zwischen der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau (115 %-Grenze) einbezogen werden, um den Abstand zum Grundsicherungsniveau fiktiv größer herzustellen, als dieser de facto ist. Die Grundalimentation bleibt bei alledem unangetastet.

Aus Sicht des DBB NRW und der komba gewerkschaft nrw erscheint es verfassungsrechtlich nicht begründbar, Einkünfte beim Abstandsgebot zur Grundsicherung zu berücksichtigen, die in keinem Zusammenhang oder Kontext mit der Besoldung der*des Beamten*in stehen.

Amtsangemessene Besoldung nur auf Antrag

Der Gesetzentwurf geht aber noch weiter: Sofern ein solches Einkommen nicht oder ein geringeres Einkommen vorhanden ist, soll im Einzelfall die Gewährleistung des erforderlichen Abstandes zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf auf Antrag durch die Gewährung eines mit diesem Gesetz neu geschaffenen Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag (§ 71 b des Landesbesoldungsgesetzes) sichergestellt werden.

Dies ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, weil Beamten*innen erst einen Antrag stellen müssen, um ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Besoldung durchsetzen zu können.

Familienzuschlag ab dem dritten Kind

Zu kritisieren ist darüber hinaus, dass Änderungen an der Berechnungsmethodik für den Familienzuschlag ab dem dritten Kind vorgenommen werden. Einerseits

wird die Regionalisierung, also die Bemessung nach der Mietenstufe des jeweiligen Wohnorts, eingeführt, andererseits wird auch hier die Berechnungsmethodik angepasst.

Das Land NRW ist durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020 ausdrücklich verurteilt worden, diesen Besoldungsbestandteil verfassungsgemäß zu gestalten. Dies ist im Jahr 2021 erfolgt. Es stellt sich die Frage, warum schon kurze Zeit danach eine grundlegende Änderung eingeführt werden soll. Anzuerkennen ist zwar, dass der Gesetzentwurf sich bemüht, einen Ausgleich durch die Einführung von Stichtagen und einer Abschmelzungsregelung zu schaffen. Das Vorgehen wirft aber Fragen auf.

Festzuhalten ist: Die neue Regelung stellt eine Verschlechterung für die betroffenen Kolleg*innen dar. Auch hier bestimmt die Haushaltslage die Besoldungspolitik, allerdings nicht im Sinne einer Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Fazit

„Der Gesetzesentwurf weist positive aber auch negative Änderungen auf. Die Übernahme des Tarifergebnisses ist sehr begrüßenswert. Aber die Änderungen in der Besoldungsstruktur sind weder rechtlich belastbar noch bürokratisch für die Besoldungs-/Personalstellen handhabbar. Zusammen mit dem DBB NRW fordert die komba gewerkschaft nrw, dass der Gesetzesentwurf an diesen Stellen nachgebessert wird, wenn die Landesregierung nicht schon wieder ein verfassungswidriges Besoldungsgesetz erlassen will“, so Frank Meyers, stellv. Landesvorsitzender, in einer ersten Stellungnahme.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

✉ www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html